

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VG 13/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein,
Steinmetzstraße 1-11, 24534 Neumünster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter M a s u c h
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 27. April 2006 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 27. April 2006 einen Anspruch des Klägers auf Beschädigtenversorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz iVm dem Bundesversorgungsgesetz wegen einer psychischen Störung mit chronischem Schmerzsyndrom verneint und damit die ablehnenden Entscheidungen des Beklagten (Bescheide vom 10. Januar und 26. Juli 2002; Widerspruchsbescheid vom 21. Oktober 2002) und des Sozialgerichts Kiel (Urteil vom 4. Mai 2004) bestätigt. Es hat zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die mit Bescheid vom 10. Januar 2002 anerkannte Schädigung ("Narbe am linken Hals, unterhalb des linken Ohres und im Ohrmuschelbereich links") bedinge keine Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 25 vH. Die beim Kläger vorliegende somatoforme Schmerzstörung und kombinierte Persönlichkeitsstörung bzw das Konversionssyndrom sei nicht mit Wahrscheinlichkeit auf das Ereignis vom 10./11. Mai 1987 zurückzuführen. Die Revision hat es nicht zugelassen. Dagegen hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Der Kläger hat entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in der Beschwerdebegründung einen Zulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan.
- 3 Die Revision darf gemäß § 160 Abs 2 SGG nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). In der Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Um seiner Darlegungspflicht im hier allein geltend gemachten Fall des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zu genügen, muss ein Beschwerdeführer Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger hält als Rechtsfragen für klärungsbedürftig,
 - ob bei der Beurteilung einer vorhandenen physischen Störung nicht nur das schädigende Ereignis, sondern auch der kulturelle, soziale oder gesellschaftliche Hintergrund des Schädigers bei der Frage der Kausalität zu berücksichtigen sei,



- ob ein wahrscheinlicher Ursachenzusammenhang zwischen einer bestimmten Belastung und einer psychischen Krankheit nur bestehe, wenn der Geschädigte an einer psychischen Krankheit leide, die nach allgemeinem medizinischen Erfahrungswissen im Anschluss an Vorgänge wie von dem Geschädigten Erlebten gehäuft auftrete,
- ob für eine kausal verursachte physische Störung, die durch ein posttraumatisches Belastungssyndrom hervorgerufen worden sei, eine lang andauernde Belastung vorauszusetzen sei; dabei sei maßgeblich, ob nur auf den Eingriff oder auch auf psychische Auswirkungen abzustellen sei,
- ob emotionale Konflikte, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung stünden, bei der Frage der Kausalität berücksichtigt werden dürften,
- ob für die Annahme einer Verursachung ausreichend sei, dass der Geschädigte die nun vorhandenen Symptome tatsächlich erlebe.

6 Es fehlt insoweit indessen an einer hinreichenden Auseinandersetzung mit der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung, um darzutun, dass diese zur Beantwortung der vom Kläger aufgeworfenen Fragen nicht ausreicht. Dazu hätte schon deshalb besonderer Anlass bestanden, weil sich das LSG im angefochtenen Urteil ausdrücklich auf die Rechtsprechung des BSG gestützt hat, wonach ein (wahrscheinlicher) Ursachenzusammenhang zwischen einer bestimmten Belastung und einer psychischen Krankheit nur dann festzustellen sei, wenn der Geschädigte an einer psychischen Krankheit leide, die nach allgemeinem medizinischen Erfahrungswissen im Anschluss an Vorgänge wie den von ihm erlebten gehäuft auftrete (vgl. neuerdings auch Senatsurteil vom 12. Juni 2003 - B 9 VG 1/02 R -, BSGE 91, 107 = SozR 4-3800 § 1 Nr 3 jeweils RdNr 6 ff mwN). Insbesondere führt er nicht substantiiert aus, inwiefern die aufgeworfenen Fragen gleichwohl aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder es erneut geworden seien (vgl. dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65), etwa weil der genannten Rechtsprechung in nicht geringem Umfang mit nicht von vornherein abwegigen Erwägungen widersprochen werde. Den genannten Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung schon deshalb nicht, weil sie die höchstrichterliche Rechtsprechung vollständig außer Betracht lässt.

7 Soweit der Kläger die Beweiswürdigung und Sachverhaltsaufklärung des LSG kritisiert, lässt er unberücksichtigt, dass ein zur Revisionszulassung führender Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf einen Verstoß gegen § 103 SGG (richterliche Sachaufklärungspflicht) nur dann gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (vgl. § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Einen vom LSG übergangenen Beweisantrag hat der Kläger nicht bezeichnet.

8 Die danach nicht formgerecht begründete, mithin unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 1 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.



- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)